

### 3. Verbindliche Richtlinien für die IKT-Sicherheit

Die folgenden Richtlinien für die IKT-Sicherheit sind von den Behörden, Gerichts- und Hochschulverwaltungen des Freistaats Bayern zu beachten. Soweit Städte, Gemeinden, Landkreise und Bezirke am Bayerischen Behördennetz teilnehmen und die Regelungen sich auf dieses beziehen, haben sie folgende Richtlinien zu beachten:

- BayITSiLL Leitlinie zur Informationssicherheit (IT Security Policy) für die bayerische Staatsverwaltung
- BayITSiR-O Richtlinie zur Informationssicherheitsorganisation der bayerischen Staatsverwaltung
- BayITSiR-GL IT-Sicherheitsrahmenrichtlinie für BayKom-Daten
- BayITSiR-01 Koppelung der VPN
- BayITSiR-02 Betrieb eines Übergangs in das Internet
- BayITSiR-03 Einsatz drahtloser Netze
- BayITSiR-04 Betrieb von IP-basierenden Virtuellen Privaten Netzen (IP-VPN)
- BayITSiR-05 Telearbeits- und mobile Arbeitsplätze
- BayITSiR-06 Fernwartung und externe Anwendungen
- BayITSiR-07 Einsatz mobiler Geräte
- BayITSiR-08 Durchführung von Penetrationstests
- BayITSiR-09 Extranet-/Dienstleister-VPN
- BayITSiR-10 Sicherheitsrichtlinie für Wahlverbindungen im Bayerischen Behördennetz
- BayITSiR-11 Nutzung von Anwendungen über das Internet unter Verwendung von SSL/TLS
- BayITSiR-12 E-Mail-Verkehr im BYBN
- BayITSiR-13 Sicherheit von IT-unterstützten Endgeräten
- BayITSiR-14 Sicherheit von Webanwendungen im Bayerischen Behördennetz